

§ 12 ASt-V

ASt-V - Arbeitsstätten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 12

Lagerungen

(1) Lagerungen sind so vorzunehmen, dass Bedienstete durch das Lagergut oder durch die Gebinde oder Verpackungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können, wobei insbesondere Bedacht zu nehmen ist auf:

- a) die Stabilität und Eignung der Unterlage;
- b) die Standfestigkeit der Lagerung selbst;
- c) die Standfestigkeit der für die Lagerung verwendeten Einrichtungen;
- d) die Beschaffenheit der Gebinde oder Verpackungen;
- e) den Böschungswinkel von Schüttgütern;
- f) den Abstand der Lagerungen zueinander oder zu Bauteilen oder Arbeitsmitteln;
- g) mögliche äußere Einwirkungen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch eine deutlich erkennbare und dauerhafte Anschrift, ist dafür zu sorgen, dass

- a) die zulässige Belastung von Böden, unter denen sich andere Räume befinden,
- b) die zulässige Belastung von Einrichtungen, die für die Lagerung verwendet werden, wie Galerien, Zwischenböden, Regale, Paletten oder Behälter, und
- c) die zulässige Füllhöhe von Behältern

nicht überschritten werden.

(3) Auf Treppen einschließlich der Treppenpodeste sind Lagerungen unzulässig.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at